

## **Neunte Satzung**

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Entwässerungssatzung der Stadt Kamen  
vom \_\_\_\_\_

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV.NRW. S. 194), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW. S. 687) und der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV.NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV.NRW. S. 133), hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **1. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus fremden und eigenen Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen des letzten zusammenhängenden Abrechnungszeitraumes von 12 Monaten, die der Stadt von dem jeweiligen Wasserversorgungsunternehmen bekannt gegeben wurden. Ausgenommen hiervon sind unter Berücksichtigung des Abs. 4 die Wassermengen, die in dem gleichen Zeitraum nachweislich auf dem Grundstück verbraucht oder zurückgehalten werden.

#### **2. § 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:**

Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen ist bis zum 31.03. des dem Verbrauchsjahr folgenden Jahres geltend zu machen (Ausschlussfrist). Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen ist vom Gebührenpflichtigen auf seine Kosten durch fest eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeichte Wasserzähler zu erbringen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i. V. m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Bereits eingebaute und genehmigte Wasserzähler sind spätestens bis zum 31.12.2019 von dem Gebührenpflichtigen auf seine Kosten durch ordnungsgemäß funktionierende und geeichte Wasserzähler zu ersetzen. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird der Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmenge nicht statt. Ist der Einbau von Wasserzählern im Einzelfall nicht zumutbar oder unverhältnismäßig, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbar und nachvollziehbare Unterlagen zu erbringen. Der Nachweis muss geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der abzugsfähigen Wassermengen zu ermöglichen.

### **Artikel 2**

#### **1. § 7 wird ergänzt um Abs. 3:**

Die Abwassergebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

#### **2. § 8 Abs. 8 erhält folgende Fassung:**

Die Gebühr beträgt

a.	für Schmutzwasser je m <sup>3</sup>	2,94 €
b.	für Mitglieder von Abwasserverbänden, die selbst zu Verbandslasten oder Abgaben vom Verband herangezogen werden je m <sup>3</sup>	1,48 €
c.	für Grundstücke, die unmittelbar in eine Verbandsanlage entwässert werden, ohne dass laufende Verbandslasten oder Abgaben entrichtet werden je m <sup>3</sup>	1,46 €

### 3. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Berechnungseinheit für die Niederschlagsabwassergebühr ist der Quadratmeter bebaute und befestigte Grundstücksfläche, von der Niederschlagsabwasser der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird.

Die Gebühr beträgt

a.	für Niederschlagsabwasser je m <sup>2</sup>	1,24 €
b.	für Mitglieder von Abwasserverbänden, die selbst zu Verbandslasten oder Abgaben vom Verband herangezogen werden je m <sup>2</sup>	0,86 €
c.	für Grundstücke, die unmittelbar in eine Verbandsanlage entwässert werden, ohne dass laufende Verbandslasten oder Abgaben entrichtet werden je m <sup>2</sup>	0,38 €

### Artikel 3

Artikel 1 tritt am 01.01.2013 und Artikel 2 am 01.01.2014 in Kraft.